

HRRS-Nummer: HRRS 2021 Nr. 1081

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2021 Nr. 1081, Rn. X

BGH 3 StR 234/21 - Beschluss vom 25. August 2021 (LG Aurich)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aurich vom 11. März 2021 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat; jedoch wird der Ausspruch über die Wertersatzeinziehung in Höhe von 7.120 € aus den zutreffenden Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 22. Juli 2021 dahin ergänzt, dass sie gegen den Angeklagten als Gesamtschuldner angeordnet wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.